

Satzung der Jugendmusikschule Ditzingen e.V.



§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen JUGENDMUSIKSCHULE DITZINGEN e.V. und ist unter dieser Bezeichnung am 14. Oktober 1955 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg eingetragen worden.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 71254 Ditzingen.

§ 2 Zweck

- 2.1 Die JUGENDMUSIKSCHULE DITZINGEN e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Unterhaltung einer Jugendmusikschule zur Förderung der musikliebenden Jugend auf der Grundlage der rhythmischen Erziehung, des Instrumentalspiels und des Singens.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot von Musikunterricht in Gruppen, von Instrumental-einzelunterricht sowie durch die Einrichtung von Chören, Orchestern und anderen Spielkreisen. Die Schule soll ferner Möglichkeiten schaffen, dass der Musikunterricht auch von Kindern wirtschaftlich schwächerer Eltern besucht werden kann.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen nicht am Vermögen des Vereins beteiligt sein.

§ 3 Mitgliedschaften

- 3.1 Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige, natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- 3.2 Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch a) Ausschluss, b) Austritt, c) Tod bei natürlichen Personen, d) Auflösung bei juristischen Personen und e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.
- 3.4 Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- 3.5 Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 3/4-Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
- 3.6 Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.7 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) der Rechnungsprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 6.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: a) Wahl des Vorstandes, b) Entgegennahme des Jahresberichts, c) Entgegennahme des Berichts über die Rechnungsprüfung, d) Entlastung des Vorstandes, e) Genehmigung des vorgelegten Haushaltsplanes, f) Wahl des Rechnungsprüfers, g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge, i) Beschluss von Satzungsänderungen, j) Ernennung von Ehrenmitgliedern, k) Beschluss über die Berufung von Mitgliedern, die gemäß § 3.5 ausgeschlossen wurden, l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres, einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zu gehen.
- 6.4 Anträge von Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens vier Tage vorher dem Vorsitzenden schriftlich mit sachgemäßer Begründung angezeigt werden.
- 6.5 Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
- 6.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen erfolgen durch Zuruf. Auf Antrag muss eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel durchgeführt werden.
- 6.7 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied oder den Ehepartner/Partner übertragen werden.
- 6.8 Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer, bei Personalunion dieser Funktionen durch ein weiteres Vorstandsmitglied, beurkundet. Das Protokoll liegt spätestens am sechsten Werktag nach der Mitgliederversammlung für 30 Tage bei der Schulverwaltung zur Einsichtnahme auf. Widersprüche sind dem Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer, vier Beisitzern, je einem Vertreter der Stadt Ditzingen und der Gemeinde Hemmingen sowie jeweils einem Vertreter des Handharmonika-Club Ditzingen e.V. (HHC) und des Musikverein Stadtkapelle Ditzingen e.V. (MVD). Die Vertreter der Stadt Ditzingen und der Gemeinde Hemmingen werden vom Gemeinderat der Stadt Ditzingen bzw. der Gemeinde Hemmingen benannt, die beiden Vertreter der Vereine von deren Vorstand. Die anderen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. – Der Schulleiter nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht beratend teil.
- 7.2 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für das zukünftige Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, für das vergangene Jahr einen Jahresbericht aufzustellen.
- 7.3 Der 1. Vorsitzende und der Schulleiter beschließen über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter des Vereins. Gibt es zwischen 1. Vorsitzenden und Schulleiter keinen Konsens, entscheidet der Gesamtvorstand. Personelle Entscheidungen über den Schulleiter sind vom Gesamtvorstand zu treffen. Das Verfahren für personelle Entscheidungen über Lehrkräfte ist in Absprache zwischen Schulleiter und 1. Vorsitzenden festzulegen. Gibt es keinen Konsens zwischen Schulleiter und 1. Vorsitzenden, entscheidet der Gesamtvorstand.
- 7.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch: a) den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder b) den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart gemeinsam.
- 7.5 Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
- 7.6 Der Vorsitzende des Vorstandes, dessen Stellvertreter und der Schriftführer haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach der für Beamte des gehobenen Dienstes gültigen Reisekostenordnung. Bei Benützung des eigenen PKW werden nur die Kosten für die Bahnfahrt erstattet.
- 7.7 In allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- 7.8 Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer wird durch die Mitgliederversammlung für drei Geschäftsjahre gewählt.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 9.1 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ditzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 9.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung der Vorschrift nach Abs. 2 über die Verwendung des nach Abtragen aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens. Ein solcher Beschluss sowie jede Änderung der §§ 2 und 9 dieser Satzung bedürfen des Einverständnisses des Regierungspräsidiums und der Stadt Ditzingen sowie der Zustimmung des Finanzamtes.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird in dieser Satzung bei allen Personenbezeichnungen nur die männliche Form benützt: z.B. steht für „der/die Rechnungsprüfer/in“ die Bezeichnung „der Rechnungsprüfer“.

Diese Neufassung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. März 2003.

Ditzingen, am 25. März 2003